



# AMTSBLATT DES KREISES WESEL

*Amtliches Verkündungsblatt*

47. Jahrgang

Wesel, 06. September 2022

Nr. 37

S. 1 - 7

## Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung des Volkshochschul (VHS)-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe** 2
- **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Ersatzbestimmung eines Vertreters** 3
- **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kreises Wesel für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 vom 01.09.2022** 4

## **Bekanntmachung**

des Volkshochschul (VHS)-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe

Die vierte öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung in der Wahlzeit 2020 - 2025 findet am

**Montag, den 19.09.2022, um 16.30 Uhr**

in der VHS Voerde (Im Osterfeld 22, 46562 Voerde) im Raum 205 statt. Es sollen folgende Punkte behandelt werden:

### **Tagesordnung - öffentlich**

- TOP 1: Verpflichtung von Mitgliedern der Verbandsversammlung
- TOP 2: Bericht der VHS
- TOP 3: Arbeitsbericht 2021
- TOP 4: Haushaltssatzung 2022
- TOP 5: Feststellung des Jahresabschlusses 2020
- TOP 6: Bericht der überörtlichen Prüfung gpa-NRW
- TOP 7: Stundenplanung 2023
- TOP 8: Anfragen und Mitteilungen

Für Gruppenbesprechungen stehen ab 15:00 Uhr die Räume 204 und 208 zur Verfügung.

Dinslaken, den 05.09.2022

gez. Walter Seelig  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

## ***Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Ersatzbestimmung eines Vertreters***

Das Kreistagsmitglied Judith Christiane Fenger, CDU- Kreistagsfraktion, hat am 23.08.2022 ihr Mandat zum 31.08.2022 niedergelegt. Der freigewordene Sitz ist aus der Reserveliste der Partei, welcher das ausgeschiedene Kreistagsmitglied angehörte, neu zu besetzen (§ 45 Abs. 1 KWahlG).

Gem. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) habe ich festgestellt, dass

### **Herr Stephan Nies, CDU, Moers**

als Ersatzbewerber nach der Reserveliste der CDU-Kreistagsfraktion für Frau Fenger in den Kreistag des Kreises Wesel einrückt.

Gemäß § 45 Abs. 6 Satz 3 KWahlG erwirbt ein Listennachfolger die Mitgliedschaft in der Vertretung, sobald die auf die Benachrichtigung erfolgte Annahmeerklärung beim Wahlleiter eingeht, nicht jedoch vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Mandatsträgerin, deren Nachfolge angetreten wird.

Gegen diese Feststellung können gem. § 39 Abs. 1 KWahlG

jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Wesel, 05. September 2022

Kreis Wesel  
Der Landrat als Kreiswahlleiter  
In Vertretung

Berensmeier

## ***Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kreises Wesel für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 vom 01.09.2022***

### **Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), in Verbindung mit §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1072), hat der Kreistag des Kreises Wesel am 31.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	in 2022	in 2023
im Ergebnisplan mit		
Gesamtbetrag der Erträge auf	684.692.209 €	675.927.340 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	685.108.483 €	698.300.368 €
im Finanzplan mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	665.455.894 €	659.917.030 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	659.152.675 €	671.901.932 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.435.224 €	11.199.423 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	69.711.392 €	66.430.862 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	53.291.168 €	55.246.439 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	792.913 €	1.968.999 €

festgesetzt.

#### **§ 2**

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird in 2022 auf 53.276.168 EUR und in 2023 auf 55.231.439 EUR festgesetzt.

### § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zu Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für 2022 auf insgesamt 37.290.000 € und für 2023 auf insgesamt 19.000.000 € festgesetzt.

### § 4

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 40.000.000 EUR und für das Jahr 2023 auf 40.000.000 EUR festgesetzt.

### § 5

- a) Zur Deckung des durch die sonstigen Erträge des Kreises nicht gedeckten Bedarfs wird gem. § 56 Abs. 1 und 2 KrO von den kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage unter Festsetzung eines Hebesatzes (Umlagesatzes)
- |             |        |
|-------------|--------|
| in 2022 von | 36,2 % |
| in 2023 von | 36,4 % |
- der für die Gemeinden im jeweiligen Haushaltsjahr geltenden Bemessungsgrundlagen erhoben.
- b) Zur Finanzierung des ungedeckten Jugendhilfeaufwandes wird gem. § 56 Abs. 5 KrO von den kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine differenzierte Kreisumlage (Mehrbelastung)
- |             |         |
|-------------|---------|
| in 2022 von | 23,65 % |
| in 2023 von | 25,26 % |
- der für diese Gemeinden im jeweiligen Haushaltsjahr geltenden Bemessungsgrundlagen erhoben.
- c) Für den Betrieb der Straßenbahnlinie 903 wird gemäß § 56 Abs. 4 KrO von der Stadt Dinslaken eine differenzierte Kreisumlage (Mehrbelastung) in voller Höhe der anfallenden Betriebskosten im Haushaltsjahr 2022 (i. H. v. 515 T € zum 30.06.2022) und im Haushaltsjahr 2023 (i. H. v. 525 T € zum 30.06.2023) erhoben.
- d) Für die Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen zur Sicherstellung der Bestandsverkehre innerhalb der Grenzen des Kreisgebietes wird gem. § 56 Abs. 4 S. 1 und 3 KrO NW auf Basis der Nutz-Kilometer-Leistungen und der öff.-rechtl. Vereinbarungen zur Linienverantwortung eine differenzierte Umlage für jede ka. Kommune in den Jahren 2022 und 2023 entsprechend den nachfolgenden Tabellen erhoben:

**2022**

<b>Kommune</b>	<b>Km Anteil NIAG in %</b>	<b>Umlage NIAG in €</b>	<b>Km-Anteil BVR in %</b>	<b>Umlage BVR in €</b>	<b>Summen in €</b>
Alpen	1	36.816	6	15.885	52.701
Dinslaken	11	404.978	3	7.942	412.920
Haminkeln	1	36.816	12	31.769	68.585
Hünxe	0	0	9	23.827	23.827
Kamp-Lintfort	10	368.162	1	2.647	370.809
Moers	32	1.178.118	5	13.237	1.191.355
Neukirchen-Vluyn	8	294.529	3	7.942	302.471
Rheinberg	7	257.713	9	23.827	281.540
Schermbeck	0	0	12	31.769	31.769
Sonsbeck	1	36.816	0	0	36.816
Voerde	11	404.978	1	2.647	407.625
Wesel	10	368.162	28	74.129	442.291
Xanten	8	294.529	11	29.122	323.651
<b>Summen</b>	<b>100</b>	<b>3.681.617</b>	<b>100</b>	<b>264.743</b>	<b>3.946.360</b>

**2023**

<b>Kommune</b>	<b>Km Anteil NIAG in %</b>	<b>Umlage NIAG in €</b>	<b>Km-Anteil BVR in %</b>	<b>Umlage BVR in €</b>	<b>Summen in €</b>
Alpen	1	39.219	6	16.970	56.189
Dinslaken	11	431.413	3	8.485	439.898
Haminkeln	1	39.219	12	33.940	73.159
Hünxe	0	0	9	25.455	25.455
Kamp-Lintfort	10	392.194	1	2.828	395.022
Moers	32	1.255.020	5	14.142	1.269.162
Neukirchen-Vluyn	8	313.755	3	8.485	322.240
Rheinberg	7	274.536	9	25.455	299.991
Schermbeck	0	0	12	33.940	33.940
Sonsbeck	1	39.219	0	0	39.219
Voerde	11	431.413	1	2.828	434.241
Wesel	10	392.194	28	79.194	471.388
Xanten	8	313.755	11	31.112	344.867
<b>Summen</b>	<b>100</b>	<b>3.921.937</b>	<b>100</b>	<b>282.834</b>	<b>4.204.771</b>

- e) Die Kreisumlage (§ 5a) und die Mehrbelastung Jugendhilfeaufwand (§ 5b) sowie die ÖPNV-Umlage (§ 5d) sind in 12 gleichen Monatsbeträgen, jeweils am 15. eines jeden Monats fällig.

**§ 6**

Eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird in 2022 auf 416.274 € und in 2023 auf 22.373.028 € festgesetzt.

## § 7

Erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NW sind außer- und überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen, sofern sie den Betrag von 50.000 EUR übersteigen. Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sind dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird hiermit gem. § 5 Abs. 6 KrO NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 53 KrO NRW i.V.m. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Düsseldorf am 29.04.2022 angezeigt worden. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 01.09.2022 von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen und ihre Genehmigung zu den Hebesätzen der Kreisumlage und der Jugendamtsumlage erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung der Jahresabschlüsse 2022 und 2023 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW im Kreishaus in Wesel, Reeser Landstr. 31, Zimmer 323, montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr öffentlich aus.

Es wird, soweit möglich, um Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0281/207-2323 oder 0281/207-3323 gebeten.

Darüber hinaus ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Internet auf der Homepage des Kreises Wesel ([www.kreis-wesel.de](http://www.kreis-wesel.de)) unter folgendem Pfad einsehbar:

*Kreis & Verwaltung, Kreisverwaltung, Finanzen, Haushalt*

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 05.09.2022

In Vertretung  
gez. Berensmeier  
Kreisdirektor